

AmerikaHaus NRW e.V.

S a t z u n g

**in der Fassung vom 13. Mai 2020
beschlossen von der Mitgliederversammlung
am 8. Juni 2020**

I. Name, Sitz, Vereinszweck, Mitgliedschaft

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der rechtlich selbständige Verein führt den Namen „AmerikaHaus NRW e. V.“.
- (2) Sitz des Vereines ist Köln.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung und der deutsch-amerikanischen Beziehungen, insbesondere in Bezug auf Nordrhein-Westfalen. Der Verein verwirklicht diesen Zweck durch die Pflege, die Förderung und den Ausbau der Begegnung mit der amerikanischen Kultur, des transatlantischen Dialogs zwischen Europa und Nordamerika sowie des interdisziplinären Austausches in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur und Bildung.

Der Zweck des Vereines findet seine besondere Ausprägung darin, die Tradition des Amerika-Hauses in Köln von 1955 – 2007 zu wahren und fortzuführen. Der Verein ist Knotenpunkt eines lokal, regional und überregional breit gefächerten Netzwerkes transatlantisch agierender oder interessierter Personen, Vereine, Institutionen und Unternehmen. Regionaler Schwerpunkt des Vereins sind das Land Nordrhein-Westfalen und dessen Nachbarregionen.

- (2) Der Verein ist der transatlantischen Wertegemeinschaft verpflichtet, deren tragende Fundamente die persönliche Würde jedes einzelnen Menschen, die unteilbaren Menschenrechte, Demokratie, Freiheit und Rechtsstaatlichkeit sind.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Vereinszweck fördern. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Vereinszweckes dritter Unternehmen und Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO bedienen.

- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung auch an Mitglieder vergeben. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich zulässig ist.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck fördern wollen. Eine Liste der Gründungsmitglieder des Vereins ist dieser Satzung als Anlage beigefügt. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Antrag des neuen Mitglieds.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist und Name, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der antragstellenden Person enthalten soll. Bei juristischen Personen sollen Name und Sitz sowie eine vertretungsberechtigte Person angegeben werden. Das Ergebnis der Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird dem/der Bewerber/in schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern bestimmen. Ehrenmitglieder sind auf Lebenszeit von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens sechs Monate vor dem Ende eines Geschäftsjahres mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann;
 - Streichung aus der Mitgliederliste oder
 - Ausschluss aus dem Verein.

- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane zu verzeichnen ist. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

II. Verfassung und Aufgaben der Organe; assoziierte Mitglieder sowie Freundes- und Förderkreis

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§§ 5 bis 7),
- der Vorstand (§§ 8 und 9), und
- das Kuratorium (§11)
- der/die Direktor/in als besonderer Vertreter (§ 10).

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- Wahl des/der Ehrenvorsitzenden des Vorstands,
- Bestimmung der Ehrenmitglieder
- Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Wahl der Rechnungsprüfer/innen,
- Entlastung des Vorstands,
- Änderung der Vereinssatzung, vorbehaltlich der Regelung in § 9 Abs. (5),

- Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden sowie
- Auflösung des Vereins sowie Ernennung und Abberufung von Liquidatoren.

§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung und Vorsitz in Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorstandsvorsitzende/n oder durch eine/n ihrer/seiner Stellvertreter/innen unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagesordnung und des Sitzungsbeginnes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels auf dem Einladungsschreiben bzw. der Versendung per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Post- oder E-Mailadresse gerichtet ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst, sofern nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht

auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben, sofern wenigstens fünf stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind.

- (4) Für Satzungsänderungen jeglicher Art sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich und ausreichend.
- (5) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (6) Abstimmungen erfolgen offen; wenn 10 % der erschienenen Mitglieder dies verlangen, muss geheim abgestimmt werden.
- (7) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der von ihm/ihr bestimmten Schriftführer/in unterzeichnet wird.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 12 Mitgliedern. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
 - dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern, darunter der/die Schatzmeister/in. Der Vorstand kann jedes der vier weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen.
 - bis zu sieben weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit dem Ende der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstands für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; dabei wird das Jahr, in dem Amtszeit beginnt, nicht mitgezählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach- bzw. Ergänzungswahlen erfolgen für den Rest der Wahlperiode des gewählten Vorstands.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes bis zu 3 Ehrenvorsitzende des Vorstands auf Lebenszeit wählen. Diese haben das Recht, an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung nach außen ist der/die Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands berechtigt.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Kuratorium übertragen sind. Er leitet den Verein nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung.
- (3) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder, insbesondere Mitglieder, die sich an der erstmaligen oder fortlaufenden Finanzierung des Vereins freiwillig beteiligen, auf deren Antrag von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für einen bestimmten Zeitraum befreien. Der Zeitraum der Befreiung kann auf Antrag des jeweiligen Mitglieds verlängert werden.
- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer Stellvertreter/in einberufen werden. Die Gegenstände der Beratung sind in der Einberufung zu bezeichnen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten, sofern nicht alle Vorstandsmitglieder auf die Einhaltung dieser Frist verzichten.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit vornehmen.
- (6) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen und mindestens 50 Prozent des geschäftsführenden Vorstandes vertreten sind. Jedes Vorstandsmitglied kann sich in der Vorstandssitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Besonderer Vertreter

- (1) Der Vorstand bestellt für die laufenden Geschäfte des Vereins eine/n Direktor/in und verleiht diesem/dieser die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (2) Der/die Direktor/in führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung

§ 11 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt die Leitung des Vereins in allen finanziellen und programmbezogenen Angelegenheiten. Zu diesem Zweck hat der Vorstand das Kuratorium regelmäßig über die Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten und dem Kuratorium auf Verlangen Auskunft über die Verhältnisse des Vereins zu gewähren soweit dies für eine Unterstützung und Beratung des Vorstands durch das Kuratorium erforderlich ist.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums kraft Amtes sind - vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Amtsinhabers oder der jeweiligen Amtsinhaberin -
 - der/die Ministerpräsident/in des Landes Nordrhein Westfalen oder ein von diesem/dieser benanntes Mitglied der Landesregierung Nordrhein Westfalen,
 - der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Köln sowie
 - der/die für das Land Nordrhein-Westfalen zuständige Generalkonsul/in der Vereinigten Staaten von Amerika.
- (3) Weitere Mitglieder des Kuratoriums können vom Vorstand gewählt werden. Der Vorstand soll die Bürgermeister/innen und/oder Oberbürgermeister/innen anderer Kommunen, die sich jeweils in ähnlicher Weise wie die Stadt Köln für den Verein engagieren, in das Kuratorium wählen. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Kuratoriums beginnt mit der Annahme der Wahl durch das betreffende Mitglied des Kuratoriums und endet mit dem Ende der Wahlperiode des Vorstands, der bei der Wahl des Mitglieds amtiert (bzw., soweit das betreffende Mitglied des Kuratoriums bereits vor Neufassung dieser Satzungsbestimmung gewählt worden war, mit dem Ende der Wahlperiode des Vorstands, der bei der Neufassung dieser Satzungsbestimmung amtiert).

Wiederwahl ist zulässig. Nach- bzw. Ergänzungswahlen erfolgen für den Rest der Wahlperiode des gewählten Kuratoriums.

§ 12 Assoziierte Mitglieder

- (1) Der Verein ermöglicht es institutionellen Förderern des Vereins, die in ähnlicher Weise wie der Verein die deutsch-amerikanischen Beziehungen fördern, den Status eines assoziierten Mitglieds zu erhalten. Assoziierte Mitglieder sind nicht Mitglieder des Vereins im Sinne des § 3. Ihnen soll aber die Möglichkeit eingeräumt werden, den Verein in ähnlicher Weise zu fördern wie ordentliche Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der assoziierten Mitglieder sowie der Rechtsform der Assoziation werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 13 Freundes- und Förderverein

Der AmerikaHaus NRW e. V. kooperiert eng mit dem Freundes- und Förderverein, der das Ziel hat, Individualpersonen die Möglichkeit zu eröffnen, den AmerikaHaus NRW e. V. zu fördern.

III. Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Finanzen

§ 14 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand stellt innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung nebst Vermögensübersicht bzw. eine Gewinn- und Verlustrechnung nebst Bilanz auf und schlägt der Mitgliederversammlung mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen vor, die den Rechnungsabschluss innerhalb von vier Monaten nach Vorlage des Rechnungsabschlusses durch den Vorstand zu prüfen, über die satzungsgemäße Mittelverwendung zu berichten und auf eine mögliche Bestandsgefährdung des Vereins hinzuweisen haben.

§ 15 Finanzen

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge sowie Zuwendungen Dritter aufgebracht werden. Neben den Mitgliedsbeiträgen können die Mittel des Vereins insbesondere aus Zuwendungen der Stadt Köln, weiterer Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes, aus Fördermitteln der US-Botschaft und des US-Generalkonsulats, der assoziierten Mitglieder gem. § 11 und des Freundes- und Fördervereins gem. § 13 aufgebracht werden.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bestimmt. Die Erträge des Vereinsvermögens sind ausschließlich für den Vereinszweck zu verwenden.

IV. Auflösung des Vereins

§ 16 Auflösung oder Aufhebung des Vereins; Wegfall des bisherigen Zwecks

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt dessen Vermögen dem Land Nordrhein-Westfalen zu, das das Vermögen ausschließlich und unmittelbar einer gemeinnützigen Vereinigung oder Gesellschaft zuzuwenden hat, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gleichen oder ähnlichen gemeinnützigen Zwecken verwendet wie der Verein.